

Am Dienstag, dem 4. November 2014, 13 Uhr, wird die Klage, die der LUFTPOST-Herausgeber Wolfgang Jung wegen der völkerrechts- und verfassungswidrigen Nutzung der US Air Base Ramstein gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben hat, in zweiter Instanz vor dem OVG Münster, Aegidiikirchplatz 5, Sitzungssaal II, verhandelt.

LUFTPOST

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 170/14 – 30.10.14**

Zur Klage des LUFTPOST-Herausgebers gegen die völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung der US Air Base Ramstein

Der Herausgeber der LUFTPOST hat die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, am 23.04.12 wegen der völkerrechts- und verfassungswidrigen Nutzung der US Air Base Ramstein verklagt. Der Verfahrensverlauf wurde in der LUFTPOST dokumentiert und ist in folgenden Ausgaben nachzulesen:

http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP07012_260312.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP09112_060512.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP19212_071112.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP03413_110313.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP03613_150313.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP04413_270313.pdf
http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP04713_030413.pdf

Die Klage wurde am 14.03.13 vom VG Köln abgewiesen. Das erstinstanzliche Urteil wurde auch veröffentlicht unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2013/1_K_2822_12_Urteil_20130314.html

Gegen das Urteil des VG Köln wurde am 07.06.13 Berufung beim OVG Münster eingelegt. Die Berufungsbegründung ist nachzulesen unter:

http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP08713_050713.pdf

Dr. Peter Becker und **Otto Jäckel**, die Anwälte des Klägers, haben am 17.07.14 ein zweites Schreiben an das OVG Münster gerichtet, das wir nachfolgend inhaltlich unverändert veröffentlichen.

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
Postfach 63 09
48033 Münster

Lohfelden/Wiesbaden, den 17. Juni 2014

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Wolfgang Jung ./. Bundesrepublik Deutschland
- 4 A 1058/13 -

teilen wir mit:

Ein Verhandlungstermin am 18. September passt. Gut wäre wegen der Anreise eine nicht so frühe Uhrzeit und mit Blick auf die komplexe Sach- und Rechtslage angemessene Zeit für die mündliche Verhandlung.

Im parallelen Verfahren Dr. Koller ./ Bundesrepublik Deutschland hat die zuständige Kammer des Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1371/13 – in der Besetzung mit Präsident Voßkuhle, Prof. Dr. Huber und Dr. Gerhardt) die weitere Bearbeitung der Verfassungsbeschwerde bis zu einer Mitteilung über den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens Jung/Bundesrepublik Deutschland zurückgestellt.

Zur Berufungserwiderung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 2. Dezember 2013 wird bemerkt:

I. Zu den Anträgen

Wir bitten das Gericht um einen Vorabhinweis zur Antragstellung, um eventuelle prozessuale Probleme aus der Antragstellung bereits im Vorfeld auszuräumen.

II. Klagebefugnis

§ 42 Abs. 2 VwGO ist im Lichte des Art. 25 Satz 2 GG auszulegen. Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich vor allem aus seinem Widerstand gegen von ihm angenommene Verletzungen des Gewaltverbots als allgemeiner Regel des Völkerrechts. Dazu haben wir in der Berufungsbegründung (S. 15 ff.) vorgetragen. Wichtig ist insbesondere die spezifische Betroffenheit des Klägers aus Art. 25 Satz 2 GG i. V. m. seinem Engagement gegen die völkerrechtswidrige Nutzung der Air Base Ramstein. Das wird hier nicht wiederholt.

Hinter diesem Thema steht ganz generell die Frage nach der Bedeutung von Art. 25 GG für die Praxis deutscher Behörden und Gerichte. Mit dieser Frage haben sich insbesondere Rainer Hofmann

in: Festschrift Zeidler, 1885, **Anlage K 52**,

und Deiseroth

Innerstaatliche Gerichte und Völkerrecht, in: Festschrift Kutscha, Das Recht in guter Verfassung?, 2013, 23 ff., **Anlage K 53**,

befasst. Beide stellen sich hinter die Rechtsprechung insbesondere des Zweiten Senats, wonach

„die deutschen Behörden und Gerichte [...] kraft Art. 25 GG grundsätzlich daran gehindert sind, innerstaatliches Recht in einer Weise auszulegen und anzuwenden, welche die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verletzt.“

Deiseroth meint, einen „*judicial self restraint*“ könne es angesichts der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes nicht geben. Daraus folge die Pflicht, völkerrechtswidrige Aktionen innerhalb und oberhalb des Bundesgebiets zu unterbinden (Deiseroth, 28). Er macht auch darauf aufmerksam, dass Deutschland schon nach dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928 völkerrechtlich dahingehend gebunden sei, dass die Vertragsparteien „den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen“ und auf ihn „als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten“. Auch im Zwei-Plus-Vier-Vertrag hat Deutschland bekräftigt, „daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird“ und „daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es

sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen“ (Art. 2).

Von grundlegender Bedeutung sind schließlich Deiseroths Ausführungen zu Art. 25 GG (30 ff). Das vom Kläger verfochtene Verständnis des Art. 25 ist danach in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts verankert.

Also müssen sich die Bundesregierung und die Gerichte damit befassen, was die USA auf ihren Niederlassungen in der Bundesrepublik treiben, insbesondere auf der Air Base Ramstein. Wegschauen geht nicht. Art. 25 bestimmt auch das Verständnis des Prozessrechts, auch dieses muss völkerrechtsfreundlich angewandt werden.

Schließlich steht es dem Bundesministerium der Verteidigung nicht gut an, dem Kläger im prozessualen Vorfeld die Basis für seine Bemühungen zu entziehen, aber selbst nichts zur Aufklärung vorzutragen – obwohl dazu Anlass wäre.

III. Die Hinweise für völkerrechtswidriges Verhalten der US-Streitkräfte auf der Air Base Ramstein

Insbesondere die Süddeutsche Zeitung hat mit ihrem großen Artikel vom 4. April 2014

Anlage K 54

die deutsche „Fassade der Unschuld“ angegriffen. Es wurden folgende Thesen aufgestellt:

„Der Datenaustausch mit den Amerikanern ist Alltag für deutsche Sicherheitsbehörden. Aber wie verhindert man, dass die US-Kollegen damit in ihrem Drohnenkrieg Menschen töten? Entgegen allen Erklärungen wissen die deutschen Beteiligten sehr wohl um ihr Dilemma.

Die Piloten der US-Kampfdrohnen mögen im fernen Amerika am Joystick sitzen, aber die für sie entscheidenden Informationen werden auch aus Ramstein geliefert.

Bislang ging man davon aus, dass der Drohnenkrieg in Afrika aus Deutschland gesteuert wird. Jetzt weiß man, dass Ramstein auch bei Angriffen im Jemen und Pakistan entscheidend ist.

Hier wird zunächst klargestellt werden, dass Steuerungssignale aus den USA und Bilder der Drohnen-Kamera über eine Relaisstation auf der Air Base Ramstein nur weitergeleitet werden. Der Verlauf der Kommunikation zwischen Drohnen-Operator und Drohne ist genau beschrieben in der LUFTPOST 060/13

Anlage K 55.

Das AFRICOM in Stuttgart und das Ramsteiner Hauptquartier der US Air Force in Europa sind aber vermutlich an der Zielauswahl beteiligt.

Der Hintergrund sind Berichte eines Whistleblowers, nämlich des „Air Man First Class Brandon Bryant“ mit seinen „confessions of a drone warrior“

Anlage K 56.

Selbst in Provinzzeitungen wird darüber berichtet, etwa in der Oberhessischen Presse vom 05.04.2014

Anlage K 57:

„Ohne Deutschland kein Drohnenkrieg. Opposition: Bundesregierung verschließt die Augen vor völkerrechtswidrigen Handlungen.“

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers Becker hat sich in seinem Aufsatz – bereits erwähnt, Vorab-Ausdruck in Anlage K 51 – in der DÖV mit dem Thema befasst. Ein Sonderdruck, erschienen in DÖV 2013, 493, wird in der

Anlage K 58

überreicht. Hier werden die 15 zusammenfassenden Thesen am Schluss wiedergegeben:

(1.) Kampfdrohnen werden von den USA in Afghanistan – dort von der US-Army – und in Pakistan, im Jemen und in Somalia – dort durch den Geheimdienst CIA – eingesetzt.

(2.) Für diesen Einsatz gelten die Regeln des Allgemeinen Völkerrechts, und zwar insbesondere das Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 UN-Charta und die Regeln des Humanitären Kriegsvölkerrechts.

(3.) Verstößt ein militärischer Einsatz gegen das Gewaltverbot, dürfen überhaupt keine Waffen – auch keine Drohnen – eingesetzt werden. Das gilt derzeit insbesondere für die Operation Enduring Freedom (OEF), die sich vielleicht unmittelbar nach 9/11 auf das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta stützen konnte. Nachdem sich der Sicherheitsrat des Falles angenommen hatte, war das Selbstverteidigungsrecht erloschen. Die OEF operiert daher ohne völkerrechtliche Grundlage. Daher ist der Drohneneinsatz im Rahmen der OEF völkerrechtlich unzulässig.

(4.) Der Einsatz von Drohnen durch den CIA ist ebenfalls illegal. Nur Kombattanten dürfen nach Art. 1, 3 der Haager Landkriegsordnung töten. Geheimdienstmitarbeiter sind keine Kombattanten; eine „Lizenz zum Töten“ gibt es nicht. Derartige Tötungen sind nach allgemeinem Strafrecht zu beurteilen.

(5.) Der ISAF-Einsatz ist völkerrechtsmäßig, weil er auf einem Mandat des Sicherheitsrats basiert. Kombattanten dürfen im Rahmen dieses Einsatzes gegnerische Kombattanten töten.

(6.) Kämpfer der Taliban werden nach den Regeln des Humanitären Kriegsvölkerrechts als „De-Facto-Kombattanten“ in einem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt eingeordnet. Für sie gelten insbesondere die Regeln des Art. 13 des Zusatzprotokolls II zu den Genfer Rot-Kreuz-Abkommen. Sie können daher getötet werden, wenn sie in „continuous combat action“ verwickelt sind.

(7.) Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, sind diese Personen als Zivilisten zu behandeln und dürfen nicht getötet werden. Die legal operierenden Kombattanten müssen sich vergewissern, ob die Zielpersonen als Kämpfer erkennbar sind, etwa durch das Tragen von Uniformen oder Waffen, und ob sie in Kampfhandlungen auftreten. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist die Tötung illegal.

(8.) Zivilisten genießen nach dem Humanitären Kriegsvölkerrecht Schutz. Sie dürfen allenfalls dann getötet werden, wenn diese Tötung durch einen legitimen militärischen Zweck gerechtfertigt ist („Kollateralschaden“). Es gilt ein strenger Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

(9.) Ist zu erwarten, dass Zivilisten allein oder in unverhältnismäßiger Weise getötet werden, ist der Angriff zu unterlassen. Das gilt etwa beim Angriff auf Wohnhäuser oder zivile Pkw.

(10.) Völkerrechtlich gelten daher so strenge Vorkehrungen für den Drohneneinsatz, dass gezielte Tötungen nur bei völlig klarer Zielpersonenbestimmung und Gewährleistung des zulässigen Angriffs vorgenommen werden dürfen.

(11.) Die deutsche Rechtslage entspricht aus zwei Gründen der völkerrechtlichen:

- Zum einen gelten nach Art. 25 Satz 1 GG die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts – dazu zählen das Gewaltverbot und das Humanitäre Kriegsvölkerrecht – als Bundesrecht in Deutschland und binden daher Verwaltung und Gerichte unmittelbar.
- Außerdem sind nach §§ 8 und 11 des Völkerstrafgesetzbuchs Tötungen, die nicht militärisch – d. h. nach Kriegsvölkerrecht – gerechtfertigt sind, verboten und strafbar.

(12.) Da die Gefahr illegalen Einsatzes nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Kampfdrohneneinsätze generell unterbleiben. Sie können daher auch nicht als „ethisch neutrale Waffen“ eingeschätzt werden, wie dies Bundesverteidigungsminister de Maizière vor kurzem erklärt hat.

(13.) Die US-Army nutzt in Deutschland Einrichtungen, die ihr im Rahmen von Stationierungsabkommen überlassen sind. Zur Nutzung dieser Einrichtungen – auch durch Luftfahrzeuge – haben das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Bundesregierung verpflichtet ist, rechtswidrige Verhaltensweisen „nichtdeutscher Hoheitsträger“ zu unterbinden.

(14.) Die Bundesregierung muss sich daher Gewissheit darüber verschaffen, was die US-Army in den Niederlassungen treibt. Rechtswidrige Verhaltensweisen muss sie unterbinden.

(15.) Das gilt auch für den Drohneneinsatz: Die amerikanischen Drohneneinsätze werden über Satellitenempfangsstationen gesteuert, die auch in Ramstein stationiert sind. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Drohnen von amerikanischen Transportflugzeugen über Ramstein transportiert werden. Daher muss die Bundesregierung eingreifen.

Daraus ergibt sich: Der völkerrechtsmäßige Einsatz von Drohnen ist möglich. Aber die Praxis zeigt, dass es in großem Umfang zu völkerrechtswidrigen Einsätzen kommen kann – die höchstwahrscheinlich auch stattgefunden haben. Die Amerikaner berichten hierüber nicht. In Deutschland kann man davon ausgehen, dass jeder dieser Einsätze diskutiert werden wird – und zwar wahrscheinlich im Parlament, nachdem die amtierende Bundesverteidigungsministerin den Parlamentsvorbehalt für Drohneneinsätze angesprochen hat.

IV. Fazit

In dieser Situation sind die Aufklärungen und Feststellungen, die der Kläger mit seinen Anträgen anstrebt, sachgerecht. Denn sie könnten dazu führen, dass der Staat dafür sorgt, dass von deutschem Boden nie mehr Krieg ausgeht und dass „Frieden durch Recht“ eintritt; auch gegenüber den amerikanischen Freunden.

Wir stehen gespannt vor der mündlichen Verhandlung.

Gez.: Dr. Peter Becker Otto Jäckel

Der Verhandlungstermin wurde auf den 04.11.14 verschoben. **Dr. Peter Becker** und **Otto Jäckel**, die Anwälte des Klägers, haben am 07.10.14 ein drittes Schreiben an das OVG Münster gerichtet, das wir nachfolgend inhaltlich unverändert veröffentlichen.

An das
Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
Postfach 63 09

48033 Münster

Lohfelden/Wiesbaden, den 07. Oktober 2014

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Wolfgang Jung ./ Bundesrepublik Deutschland
- 4 A 1058/13 -

tragen wir zur weiteren Vorbereitung der mündlichen Verhandlung am 4. November weiter vor und überarbeiten die Anträge.

I. Klagebefugnis

Frau Dr. Birgit Kessler, Referentin für Völkerrecht, Rechtsgrundlagen der Einsätze der Bundeswehr, einschließlich verfassungsrechtlicher Bezüge und Menschenrechte im Referat R I 3 des Bundesministeriums der Verteidigung, und Tim René Salomon, Referendar am Hanseatischen OLG und im Rahmen des Referendariats dem Referat R I 3 zugewiesen, haben in der DöV (2014, 283) den Aufsatz

Die Klagebefugnis aufgrund Völkergewohnheitsrechts im Verwaltungsprozess am Beispiel des Gewaltverbots,

Anlage K 59,

vorgelegt.

Es überrascht, dass der Aufsatz nicht von der Beklagten eingeführt worden ist. Wir nehmen darin eine durchaus interessante Diskussion der klägerischen Vorstellungen wahr; der Linksunterzeichner wird ja auch schon in Fußnote 1 zitiert. Das Zitat, der Kläger verfolge das Ziel, gewaltverbotswidrige Kriegsführung „gerichtlich untersagen zu lassen“, ist durchaus richtig. Deutschland hat sich im Zwei-Plus-Vier-Vertrag verpflichtet, „dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird“ (Art. 2 Satz 1). Das Bundesverwaltungsgericht hat im Pfaff-Urteil gesagt, dass die „Nutzung von im Inland gelegenen Militärstützpunkten“ durch die USA nicht „für völkerrechtswidrige Handlungen“ genutzt werden dürfen (Berufungsbegründung, S. 25). Daran muss sich die Drohnenkriegsführung über Ramstein messen lassen.

Der Artikel präsentiert die Auffassungen im Schrifttum zur Herleitung subjektiver Rechte aus dem Gewaltverbot über Art. 25 Satz 2 Hs. 2 GG (S. 286 ff.) durchaus diskursiv. Wichtig ist der Hinweis, dass der Wortlaut für die klägerische Auffassung spricht. Offen bleibt aber, warum die Ableitung von Individualrechten auch hinsichtlich des Gewalt- bzw. Angriffskriegsverbotes keinen Unterlassungsanspruch hergeben soll (S. 287, rechte Spalte Mitte). Diese Ansicht ist auch nicht belegt.

Dass aber „*Wortlaut und Historie als zweifelhafte Grundlage*“ (S. 288, linke Spalte oben) angesehen werden können, überrascht schon sehr. Wenn schon eine Entwicklung feststellbar ist, die den Menschenrechten auch im Völkerrecht eine immer stärker werdende Stellung zumisst, dann kann man doch eine analoge Auffassung, die schon im Wortlaut und in der Geschichte des Grundgesetzes explizit angelegt ist, nicht auf diese Art und Weise wegdiskutieren.

Erst recht kann nicht überzeugen, dass der „*Telos von Art. 25 GG*“ gegen die von uns vertretene Auffassung sprechen soll. Der Zweck der Vorschrift ist gerade, den Einzelnen, wie Carlo Schmid das gesagt hat, mit eigenen Rechten auszustatten, wenn die staatliche Gewalt versagt. Den Erkenntnissen aus der Hitler-Diktatur, die Carlo Schmid dargestellt hat, würden einfach ein – erfundener – Telos des Art. 25 GG entgegengesetzt.

Die Vorschrift funktioniert überhaupt nur, wenn man ihr Auskunfts- und Unterlassungsansprüche entnimmt. Wie soll der Bürger seine Rechte sonst durchsetzen? Grundrechtsschutz – und Art. 25 GG ist grundrechtsähnlich konstruiert – findet durch Verfahren statt. Der Bürger muss Auskunfts- und Unterlassungsansprüche haben. Sonst geht Art. 25 GG ins verfassungsrechtliche Abseits. Dann kann man sich auch gleich vom Friedensgebot des Grundgesetzes verabschieden.

Besonders interessant findet die Klägerseite die Überlegungen zur „*Inkonsequenz und Widersprüchlichkeit der weiten Ansicht*“ (S. 289, rechte Spalte unten), nämlich zum Erfordernis einer persönlichen Betroffenheit. In der Tat wäre ein Korrektiv durch „*faktische Betroffenheit*“

„*ein logischer Bruch und stünde gleichzeitig im Widerspruch zur deutschen Rechtsordnung*“ (S. 290, rechte Spalte Mitte).

Deswegen ist das Bemühen einer „*faktischen Betroffenheit*“ durch das angefochtene Urteil nur eine juristische Erfindung, um sich dem Verfassungsgebot des Art. 25 GG mit seinen individualrechtlichen Folgen nicht stellen zu müssen. Ein solches „Korrektiv“ würde die richterliche Fantasie beim Erfinden von Bedingungen geradezu herausfordern. Es steht gegen die Verpflichtung (auch) der Gerichte, der innerstaatlichen Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zur Geltung zu verhelfen.

Im Mittelpunkt des klägerischen Vortrags – auch im gleich folgenden – stehen die Rechtsfragen der amerikanischen Drohnenkriegführung, in der die Air Base Ramstein eine zentrale Rolle spielt, soweit diese gegen den in Art. 51 des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte normierten Schutz der Zivilbevölkerung vor unterschiedslosen militärischen Angriffen verstößt. Vielleicht hat auch die Beklagte – auch wenn sie sich zur Sache nicht äußert – ein Interesse daran, im bisherigen juristischen Niemandsland durch die Rechtsprechung Leitlinien und Verkehrsregeln zu bekommen. Möglicherweise treffen sich hier die Interessen des Klägers und der Beklagten. Das Rechtsgespräch in der mündlichen Verhandlung könnte also durchaus fruchtbar werden.

II. Weitere Entwicklung der sachverhaltlichen Erkenntnisse

1. Die Steuerung der Drohnen über Ramstein

Die Klägerseite hatte schon im Schriftsatz vom 17. Juli 2014 Hinweise für völkerrechtswidriges Verhalten bei der Drohnenkriegführung der US-Streitkräfte auf der Air Base Ramstein vorgetragen. Dazu gibt es neue Erkenntnisse:

Die Klägerseite führt zur Unterstützung der gerichtlichen Inquisition erstens einen Artikel aus der Süddeutschen Zeitung vom 24. September 2014

Anlage K 60,

ein, nach dem schon im Sommer 2000 eine Mannschaft der US-Air-Force 32nd Expeditionary Air Intelligence Squadron von Rheinland-Pfalz aus mit einer ferngesteuerten Drohne die Jagd auf Osama bin Laden begann:

„Und so kam nach Angaben aus amerikanischen Regierungs- und Militärkreisen Deutschland ins Spiel: Ein Wissenschaftler der ‚Big Safari‘, einer Technologieabteilung der Air-Force, entwickelte eine Technologie, mit der eine Drohne auch aus großer Entfernung gesteuert werden kann: Eine kleine Mannschaft startet sie von einem Flugfeld in der Nähe des Einsatzortes und übergibt dann per Satellitenverbindung die Steuerung an die Piloten im GCS. Ob die Bodenstation nur wenige oder Tausende Kilometer entfernt ist, spielt keine Rolle – solange eine direkte Satellitenverbindung besteht.

Mit Erlaubnis der usbekischen Regierung startete das US-Militär fortan seine Predators von einem abgelegenen Flugfeld nahe der usbekisch-afghanischen Grenze. Die Piloten hingegen saßen im US-Stützpunkt in Ramstein. Auf dem weitläufigen Gelände – der größte US-Militärflughafen außerhalb des amerikanischen Festlands – fiel die GCS, ein paar Satellitenschüsseln und die in einem grün-schwarzen Tarnzelt untergebrachte Kommandozentrale nicht weiter auf. Die damalige Bundesregierung erfuhr von dem Ganzen offenbar nichts. Das Pentagon wollte sich dazu auf Anfrage nicht äußern.“

Der Kläger hat Auszüge aus dem Buch von Richard Whittle, Predator, 1. Auflage 2014, übersetzt. Wir führen Sie auf gerichtliche Anforderung in den Prozess ein. Sie sind aber auch im Internet über http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP15914_031014.pdf aufzurufen.

Zweitens führt die Klägerseite das Buch von John Goetz und Christian Fuchs, Geheimer Krieg, 1. Auflage 2013,

Anlage K 61,

ein. John Goetz ist NDR-Redakteur für investigative Recherche, angesiedelt im ARD-Hauptstadtstudio, und freier Mitarbeiter der Süddeutschen Zeitung. Er war an der Aufdeckung der CIA-Geheimgefängnisse beteiligt und hat den legendären Kronzeugen der US-Regierung zur Rechtfertigung des Irak-Kriegs gefunden. Er wurde mit dem Henri-Nannen-Preis ausgezeichnet.

Christian Fuchs ist Reporter in Leipzig. Er schreibt für die ZEIT, die Süddeutsche Zeitung und arbeitet für den MDR. Seine investigativen Reportagen erschienen auch im SZ-Magazin, in Vanity Fair und in Der SPIEGEL.

Die Drohnenkriegsführung wird nach den Recherchen der Autoren betreut im Ramsteiner „603rd Air and Space Operations Center“, kurz AOC, Spitzname ‚Wolfshund‘ (S. 87 unten). Es heißt:

„Was ist eigentlich ein AOC und wie funktioniert das genau? Bevor wir in die Pfalz gefahren sind, haben wir beschlossen, einen Mann zu besuchen, der bereits in einem AOC gearbeitet hat. In Hamburg trafen wir Ulrich Scholz. Der drahtige Mann wirkte schnittig, die Haare militärisch kurz. Man merkte ihm an, dass er jahrzehntelang Uni-

*form getragen hat. Über 35 Jahre diente Scholz bei der Luftwaffe: Er war Kampffjetpilot, Oberstleutnant der Bundeswehr und hatte einige Zeit in einem AOC in Ramstein gearbeitet. Er ist ein Kenner der US-Flugleitzentrale, **hat selbst Ziele für Bombardierungen erfasst** [Hervorhebung durch die Unterzeichner]. Er erzählte uns über seine Arbeit als Abteilungsleiter einer Aufklärungseinheit der NATO im Air and Space Operations Center. [...]*

Es herrsche ein großes Missverständnis darüber, wie moderner Krieg funktioniert, sagte Scholz. Die meisten Menschen glaubten noch immer, dass der Krieg in Schützengräben und von Piloten geführt wird. ‚Der Krieger, der den Kampf führt, der sitzt in Ramstein. Das sind nicht mehr die Piloten in den Kampfflugzeugen wie früher. Die Krieger heute, das sind die Leute, die planen, denken und zuschlagen.‘

Die Entscheidung über Leben oder Tod bei einem Angriff trifft heutzutage nicht mehr der Drohnenpilot: ‚In Ramstein sitzen Leute, die minutiös und in Echtzeit überwachen, wer gerade wo fliegt und wer wo schießt und welche Bilder kommen. Ramstein ist die Operationszentrale.‘

Im ‚Krieg gegen den Terror‘ gibt es keine Schlachtfelder mehr, auf denen sich Heere gegenüberstehen. Der Krieg hat sich seit den Tagen von Manfred von Richthofen grundlegend verändert. Und der Drohnenpilot in einem Raum irgendwo in der marokkanischen Wüste, der am Ende mit einem Knopfdruck seines Joysticks die Rakete abschießt, ist nur das letzte Glied in einer langen Kette. Aber die Entscheidungen, u.a. für Einsätze im AFRICOM, werden im AOC in Deutschland gefällt. Eine Aussage von Luftwaffen-Oberstleutnant Scholz blieb uns im Gedächtnis: ‚Das Schwert heute sind die Drohnen. Aber das Schwert ist dumm. In Ramstein sind diejenigen, die denken und lenken.‘“ (S. 88 f.).

Die Klägerseite behauptet:

Auf dem Flughafengelände der US-Air Base in Ramstein befindet sich das Air and Space Operations Center. Dieses ist die Operationszentrale für die US-Drohnenkriegsführung. Hier werden die Informationen über den Aufenthalt der von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika zur Tötung freigegebenen Zielpersonen, deren Identifizierung am Zielort und die sich in der Nähe der Zielperson aufhaltenden Personen, die gleichfalls von der geplanten Waffenwirkung betroffen sein können, zusammengeführt und ausgewertet, die für den in den USA erfolgenden Knopfdruck zur Auslösung der Raketenwaffen unerlässlich sind. Nach dem erfolgten Waffeneinsatz werden dessen Ergebnisse dort ausgewertet.

B e w e i s : Zeugnis des Buchautors Richard Whittle, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht;

Zeugnis des Oberstleutnants i. R. Ulrich Scholz, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht;

Zeugnis des US-Soldaten Brandon Bryant, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht;

Zeugnis der Offiziere der Deutschen Bundeswehr, die seit der Aufnahme der Tätigkeit des AOC auf der Air Base Ramstein als Verbindungsoffiziere auf der Air Base Ramstein eingesetzt sind oder waren, deren Namen und ladungsfähige Anschriften von der Beklagten zu erfragen sind;

Augenschein durch Besichtigung des Air and Space Operations Centers auf der Air Base Ramstein durch den Senat.

Soldaten der Bundeswehr – wie Oberstleutnant Scholz – haben selbst Ziele für Bombardierungen erfasst und sind demgemäß über die Einsätze – und deren Folgen – informiert. Der amerikanische Soldat Brandon Bryant hat von seinem Arbeitsplatz in New Mexico aus in jedem Einzelfall die Einsätze und deren Folgen – die Tötung von Kombattanten und Zivilisten – beobachtet. Er hat jeden Einsatz mit Ramstein abgestimmt. Die Drohnen-Einsatzzentrale in den USA und das Air and Space Operations Center (AOC) in der Air Base Ramstein wirken in einer Weise zusammen, dass der von dem Air and Space Operations Center in Ramstein erbrachte Beitrag als *conditio sine qua non* bei dem Einsatz der Drohnen nicht hinweggedacht werden kann.

B e w e i s : Zeugnis des Buchautors Richard Whittle, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht;

Zeugnis des Oberstleutnants i. R. Ulrich Scholz, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht;

Zeugnis des US-Soldaten Brandon Bryant, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht;

Zeugnis der Offiziere der Deutschen Bundeswehr, die seit der Aufnahme der Tätigkeit des AOC auf der Air Base Ramstein als Verbindungsoffiziere auf der Air Base Ramstein eingesetzt sind oder waren, deren Namen und ladungsfähige Anschriften von der Beklagten zu erfragen sind;

Augenschein durch Besichtigung des Air and Space Operations Centers auf der Air Base Ramstein durch den Senat.

Die Klägerseite hält es für ausgeschlossen, dass die Beklagte über die Rolle des AOC auf dem Gelände der US Air Base in Ramstein bei dem Einsatz der bewaffneten Drohnen durch die USA nicht im Einzelnen informiert ist. Die Stationierung eines Verbindungsoffiziers der Deutschen Bundeswehr auf der Air Base Ramstein steht für diese Überzeugung des Klägers. Vor diesem Hintergrund befremdet der fehlende Sachvortrag der Beklagten in diesem Prozess sehr.

2. Zu den Folgen dieser Einsätze: Urteil des Peshawar High Court vom 11.04.2013

Die über Ramstein gesteuerten Drohnen-Einsätze sind wegen des unverhältnismäßigen Anteils an zivilen Opfern rechtswidrig. Dazu haben wir bereits in der Klageschrift (S. 9 f.) vorgetragen; auch der DöV-Aufsatz des Linksunterzeichners (Anlage K 58) liefert Nachweise.

Zur Erinnerung:

In Anlage K 9 haben wir eine Auswertung von 22 Monaten der ISAF-Pressemitteilungen durch das AAN-Network eingeführt. Vorgelegt wurde die Zusammenfassung in englischer Sprache. Es wird um einen richterlichen Hinweis gebeten, ob der Kläger für Teile oder den ganzen Text eine Übersetzung vorlegen soll. Das Ergebnis ist jedenfalls, dass von 3.873 getöteten und 7.146 verletzten Personen 174 "leader" getötet und 501 verletzt wurden. Das waren fünf Prozent der insgesamt Getöteten und 13 Prozent der Verletzten.

Der Kläger behauptet demnach, dass bei ISAF-Einsätzen – an denen die Bundeswehr bekanntlich mitwirkt – im Zeitraum vom 1. Dezember 2009 bis 30. September 2011 von 3.872 Getöteten und 7.146 Verletzten nur 174 "leader" sowie 25 "facilitator" getötet und 501 "leader" sowie 423 "facilitator" verletzt wurden. Das waren von den Führungspersönlichkeiten fünf Prozent der Getöteten und 13 Prozent der Verletzten.

B e w e i s : Zeugnis von Alex Strick van Linschoten und Felix Kuehn, Mitarbeiter des Afghanistan Analysts Network, ladungsfähige Anschriften werden nachgereicht.

Die Klägerseite legt ferner das Urteil des Peshawar High Court vom 11.04.2013 vor

Anlage K 62.

In diesem Urteil heißt es (S. 2):

"Nach einem Bericht der politischen Behörden des Verwaltungsbezirkes Nordwasiristan, der auf physischer Verifikation basiert, wurden in den letzten fünf Jahren bis Dezember 2012 in diesem Verwaltungsbezirk 896 pakistanische Bürger (durch Drohnen) getötet und 209 ernstlich verletzt. Bei den Drohnen-Angriffen wurden nur 47 Ausländer getötet und sechs verletzt. (Es folgen Feststellungen zu Sachschäden, dann heißt es):

Im Verwaltungsbezirk Südwasiristan fanden in den letzten fünf Jahren bis Juni 2012 insgesamt 70 Drohnen-Angriffe statt, bei denen 553 einheimische Zivilisten getötet und 126 verletzt wurden [...]"

Auf S. 4 wird eine Untersuchung von Mary O Connell zitiert *"Unlawfull Killing with Combat Drones"* (Illegale Tötung mit Kampfdrohnen, es folgt eine Fundstelle), in der sie von 2004 bis 2009 in Pakistan aufgetreten Fälle untersucht hat. Es habe sich bei der Mehrheit der Drohnenangriffe in Pakistan um sogenannte *"Signature Strikes"* (es folgt eine Fundstelle in der Website des Klägers) gehandelt. Diese Tötungen seien illegal, weil sie

"lediglich auf Annahmen [beruhten], für die bisher weder von der CIA noch von der US-Regierung überprüfbare, vertrauenswürdige und überzeugende Beweise vorgelegt wurden."

Der Kläger behauptet demnach:

Die CIA führt in Pakistan in großem Umfang *"Signature Strikes"* durch, Tötungen von Personen, von denen lediglich angenommen wird, es handle sich um Kämpfer, die Verbindungen zu Terroristengruppen haben.

B e w e i s : Zeugnis von Mary O Connell, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht.

Der Tenor des Urteils – am Ende – lautet:

"22. Nach der Verfassung Pakistans aus dem Jahr 1973 und besonders nach deren Artikel 199 hat dieses Gericht die unabweisbare Verpflichtung, das Leben und den Besitz der Bürger Pakistans und aller Personen, die sich zeitweise in Pakistan aufhalten, zu schützen; zum Schutz dieser fundamentalen Rechte urteilt das Gericht:

- i. "dass die Drohnen-Angriffe der CIA und anderer US-Behörden in den FATA-Stammesgebieten – besonders in Nord und Südwasiristan – schwerwiegende Verletzungen grundlegender Menschenrechte sind und gegen die UN-Charta, gegen einstimm-*

mig beschlossene Resolutionen der UN-Generalversammlung und gegen Bestimmungen der Genfer Konventionen verstoßen; sie sind als Kriegsverbrechen einzustufen und müssten durch den Internationalen Gerichtshof oder durch ein spezielles UN-Kriegsverbrechertribunal abgeurteilt werden, das die UNO eigens für diesen Zweck einrichten müsste.

- ii. dass durch die Drohnen-Angriffe auf eine Hand voll Militanter, die sich angeblich im Krieg mit der US-Regierung und mit den US-Streitkräften befinden, das Völkerrecht und die einschlägigen Konventionen gebrochen werden und dass durch das häufige und ohne sein Einverständnis erfolgende Eindringen in sein Territorium / seinen Luftraum die Souveränität des Staates Pakistan in absolut illegaler und gröblichster Weise verletzt wird, weil das Eindringen gegen den erklärten Willen der pakistanischen Regierung und trotz wiederholter Proteste an die Adresse der US-Regierung immer wieder erfolgt.*
- iii. dass die oben beschriebenen Angriffe auf die Zivilbevölkerung, weil sie beträchtlichen Schaden am Hausbesitz, am Viehbestand und an der Tierwelt anrichten und sich unter den zivilen Opfern auch viele Säuglinge, Kinder unter zehn Jahren, Heranwachsende und Frauen befinden, unverzeihliche Verbrechen von US-Behörden einschließlich der CIA sind.*
- iv. dass angesichts der erhobenen Fakten und Zahlen über zivile Opfer und die Schäden am Besitz und am Viehbestand pakistanischer Bürger die US-Regierung verpflichtet ist, die Familien aller Opfer angemessen mit US-Dollars zu entschädigen.*
- v. Die Regierung Pakistans und ihre Streitkräfte müssen sicherstellen, dass in Zukunft solche Drohnen-Angriffe auf dem Territorium des souveränen Staates Pakistan unterbleiben. Wenn Warnungen (an die Adresse der USA) nichts fruchten, werden die Regierung Pakistans, seine Behörden und insbesondere seine Streitkräfte angewiesen, von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch zu machen und die Drohnen, die Pakistan angreifen, beim Eintritt in den pakistanischen Luftraum abzuschießen.*
- vi. Die Regierung Pakistans wird verpflichtet, den Sachverhalt vor den UN-Sicherheitsrat zu bringen, und falls sie dort wegen eines Vetos der USA scheitert, schriftlich eine Dringlichkeitssitzung der UN-Generalversammlung zu beantragen, damit die Bedrohung schnellstmöglich beseitigt werden kann.*
- vii. Die Regierung Pakistans wird verpflichtet, eine Klage vorzubereiten, in der alle durch Drohnen-Angriffe verursachten Verluste an Leben und alle Schäden am Besitz der pakistanischen Bevölkerung aufgelistet werden, und den UN-Generalsekretär aufzufordern, ein unabhängiges Kriegsverbrechertribunal einzusetzen, mit dem Mandat, alle genannten Sachverhalte zu untersuchen und ein Urteil darüber zu fällen, ob es sich dabei um Kriegsverbrechen gehandelt hat und gegebenenfalls die US-Regierung und die US-Behörden aufzufordern, die Drohnen-Angriffe auf dem Territorium / im Luftraum Pakistans sofort einzustellen und die Familien der Opfer umgehend für die erlittenen Verluste an Leben und Besitz nach internationalen Standards zu entschädigen.*
- viii. Das (pakistanische) Außenministerium wird verpflichtet, in kürzest möglicher Zeit Resolutionen / Klagen und Anordnungen vorzubereiten, um in kürzest möglicher Zeit alle vom Gericht aufgestellten Forderungen – wie die Befassung des Sicherheitsrates und der Generalversammlung – umsetzen zu können; dazu ist*

auch eine Resolution vorzubereiten, in der die von der CIA im Auftrag der US-Regierung durchgeführte Drohnen-Angriffe verurteilt werden, weil sie nach der UN-Charta und den oben genannten UN-Resolutionen die Souveränität Pakistans verletzen.

- ix. *Falls sich die US-Regierung der geforderten Resolution des UN-Sicherheitsrates oder der UN-Generalversammlung widersetzt, muss die Regierung Pakistans alle Beziehungen zu den USA abbrechen und als Zeichen des Protestes alle logistischen und sonstigen Einrichtungen der USA in Pakistan schließen. Damit wird der behandelten und allen einbezogenen Klagen stattgegeben.*

Verkündet [...]

In Pakistan finden wohl überwiegend Tötungen durch die CIA statt. Aber auch die CIA bedient sich für die Drohnensteuerung der Air Base Ramstein

B e w e i s : amtliche Auskunft der Beklagten.

Rechtlich spielt es keine Rolle, dass die US-Army und die CIA unterschiedliche Organisationen sind. Denn nach Ansicht des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in der Einstellungsverfügung im Verfahren Bünyamin E. vom 20. Juni 2013

Anlage K 63

sind beide Fallgruppen gleich zu behandeln. Der deutsche Staatsangehörige Bünyamin E. wurde am 4. Oktober 2010 in Nordwaziristan/Pakistan durch eine CIA-Drohne getötet. Der Generalbundesanwalt nahm an, Bünyamin E. sei Kombattant gewesen. Eine Verletzung der Art. 43 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 3 ZP I liege nicht vor, denn:

„Die an der Aufstandsbekämpfung in Pakistan beteiligten CIA-Angehörigen sind [...] als Teil der Streitkräfte der USA im Sinne des Art. 43 Abs. 1 ZP I anzusehen.“

Das Bindeglied, das die Gleichbehandlung der US-Army und der CIA rechtfertige, bestehe in derselben verantwortlichen Führung („Westpoint Civil“). Das muss nach der Diktion des Beschlusses Präsident Obama sein.

Nach dieser Rechtsauffassung des Generalbundesanwalts ist der Geheimdienst CIA Kombattant und darf töten.

Würde man diese Herangehensweise allerdings auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen, wären Bundeswehr und Bundesnachrichtendienst gleich zu behandeln, weil die Bundeskanzlerin Frau Merkel für beide die oberste Regierungspersönlichkeit ist.

Der Generalbundesanwalt wollte den Amerikanern nicht auf die Füße treten... Und wie fühlt sich der Rechtsstaat?

Die Klägerseite behauptet weiterhin: Bei dem durch das Air and Space Operations Center auf dem Gelände der US Air Base in Ramstein gesteuerten Einsatz von bewaffneten Drohnen wird regelmäßig der in Art. 51 des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte normierte Schutz der Zivilbevölkerung vor unterschiedslosen militärischen Angriffen verletzt; sei es durch die Auswahl von Zielpersonen, die zum Zeitpunkt des gegen sie geführten Angriffs nicht als Kombattanten einzustufen sind, sei es durch die Verletzung und Tötung eine unverhältnismäßig hohen Zahl von Zivilpersonen als „Kollate-

ralschaden“.

B e w e i s : Sachverständigengutachten.

III. Revision der Anträge

Die Klägerseite stellt die Anträge zur amerikanischen Drohnenkriegsführung über die Air Base Ramstein in das Zentrum der Prozessführung. Auskunfts- und Unterlassungsanträge stehen zueinander im Verhältnis der Stufenklage.

Die Anträge zur Kriegsführung im Rahmen OEF und zu den Renditions werden zurückgenommen.

Es wird beantragt wie folgt zu erkennen,

I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 14.03.2013 wird abgeändert.

II. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen,

1. ob, und wenn ja, in welchem Umfang, die US-amerikanischen Streitkräfte die Air Base Ramstein, insbesondere das auf dem Gelände der US Air Base in Ramstein errichtete Air and Space Operations Center für den Einsatz bewaffneter Drohnen im Jemen und in Somalia nutzen, sei es im Rahmen der Kriegsführung durch die US-Streitkräfte, sei es durch die CIA;

2. ob im Rahmen der Steuerung der Drohnen durch das Air and Space Operations Center (AOC) Angehörige deutscher Dienststellen, insbesondere Angehörige der Bundeswehr, sei es unmittelbar, sei es durch das Zurverfügungstellen von Informationen, mitwirken;

3. welche Informationen der Beklagten im Einzelnen über die von dem Air and Space Operations Center auf der US Air Base in Ramstein geführten Einsätze bewaffneter Drohnen vorliegen, insbesondere betreffend die Daten der ausgewählten Zielpersonen, der Informationen, die zu der Bewertung der Zielpersonen als Kombattanten berechtigen und der Auswertungsdaten betreffend die Fragen, ob es sich bei der getöteten Person tatsächlich um die ausgewählte Zielperson gehandelt hat, ob die getötete Zielperson auch zum Zeitpunkt des Angriffs zutreffend als Kombattant eingestuft wurde und welche Personen außer der Zielperson, im Einzelnen aufgeschlüsselt nach Kombattanten und Zivilisten, bei dem Angriff getötet oder verletzt wurden;

4. für den Fall, dass der Beklagten Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer 3. vorliegen, den Kläger darüber zu informieren, wie viele Waffeneinsätze mit Hilfe bewaffneter Drohnen seit Einrichtung des Air and Space Operations Centers auf der Air Base Ramstein von diesem geleitet wurden, bei wie vielen Einsätzen hiervon die ausgewählten Zielpersonen getötet und bei der anschließenden Auswertung zuverlässig identifiziert wurden und wie viele weitere Personen bei den Einsätzen, jeweils aufgeschlüsselt nach Kombattanten und Zivilpersonen, getötet oder verletzt wurden;

III. Die Beklagte wird verurteilt, die Benutzung des Air and Space Operations Center auf dem Flughafen Ramstein für die Steuerung bewaffneter Drohneneinsätze durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten oder ihre Geheimdienste zu überwachen und vor jedem dieser Einsätze durch eigenes geeignetes Personal, das

insofern aufgrund der von diesem eingeholten Informationen eine eigene Bewertung zu treffen hat, sicherzustellen, dass der Waffeneinsatz sich ausschließlich gegen Zielpersonen richtet, die im Zeitpunkt des Angriffs als Kombattanten einzu-
stufen sind und die Tötung und Verletzung einer unverhältnismäßigen Zahl von
Zivilpersonen ausgeschlossen ist;

IV. die Beklagte wird für den Fall, dass die Regierung der Vereinigten Staaten und
deren Dienststellen ihr die Überwachung und Kontrolle im Sinne der vorstehen-
den Ziffer II. verweigern sollte, verurteilt, der Regierung der Vereinigten Staaten
von Amerika und deren Dienststellen die weitere Nutzung der Air Base Ramstein,
insbesondere des dort errichteten Air and Space Operations Centers für die
Steuerung bewaffneter Drohneneinsätze zu untersagen.

Die Anträge betreffend Auskunft, Feststellung und Unterlassung bezüglich der Operation
Enduring Freedom (OEF) und Folterflüge werden zurückgenommen.

Der Beklagten haben wir eine beglaubigte Abschrift dieses Schreibens nebst Anlagen be-
reits voran zugestellt

Gez.: Dr. Peter Becker Otto Jäckel

Die Verhandlung vor dem OVG Münster, Aegidiikirchplatz 5, wurde

auf Dienstag, den 4. November 2014, 13 Uhr, im Sitzungssaal II

anberaamt.

Das OVG Münster hat am 21.10.14 folgende Mitteilung an die Anwälte des Klägers gerich-
tet:

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Wolfgang Jung
gegen
Bundesrepublik Deutschland

wird sich die mündliche Verhandlung am 4. November 2014 auf die
Frage der Zulässigkeit der Klage konzentrieren. Zu den insoweit
maßgeblichen Gesichtspunkten ist strukturiert vorgetragen worden.
Daran wird sich das Rechtsgespräch orientieren. Falls der Senat die
Zulässigkeit der Klage bejaht, kommt ein Zwischenurteil nach § 109
VwGO in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen
Beimesche
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon 0251 505-0
Telefax 0251 505352
www.ovg.nrw.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern